

Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe

Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten

1. Zweck der Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten

Zur weiteren Förderung belegloser Verfahren im Zahlungsverkehr können Kontoinhaber, die in größerem Umfang Zahlungseingänge zu empfangen haben, neutrale Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten herstellen und verwenden.

2. Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten gelten folgende Regelungen:

- 2.1 Es sind neutrale Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrs-Vordrucke“ entsprechen und die mit den speziellen Textschlüsseln „17“ (Überweisungs-/ Zahlschein-Kassenbeleg) und „67“ (Gutschriften) gekennzeichnet sind. Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut bei jeder Neuauflage von neutralen Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucken vor Druckfreigabe einen Probeabdruck abzustimmen.
- 2.2 Die internen Zuordnungsdaten (z.B. Kunden-Referenznummer) dürfen nur numerische Angaben enthalten und bestehen aus 12 Ziffern sowie einer einstelligen Prüfziffer (wegen der einheitlichen Systematik der Prüfziffer siehe Anlage zu Anhang 1 der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrs-Vordrucke“).
- 2.3 Die prüfziffergesicherten internen Zuordnungsdaten sind im Mehrzweckfeld der Codier-Zeile des Gutschriftbelegs in OCR-A1-Schrift (nebst zugehörigem Sonderzeichen „Haken“) zu codieren und in den ersten 13 Stellen des Verwendungszweckfeldes auf dem Gutschrift- und dem Auftragsbelegs sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für den Auftraggeber (Quittungsbeleg) anzudrucken.

Der Textschlüssel „17“ ist in der Codier-Zeile zu codieren und in dem entsprechenden Feld des Auftragbelegs anzudrucken, der Textschlüssel „67“ in der Codier-Zeile und in dem entsprechenden Feld des Gutschriftbelegs.

Die Kontonummer des Empfängers, die Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts des Empfängers und gegebenenfalls der Betrag sind in OCR-A1-Schrift mit den zugehörigen Sonderzeichen in den entsprechenden Feldern der Codier-Zeile des Gutschriftbelegs zu codieren sowie in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des Gutschrift- und des Auftragsbelegs – gegebenenfalls auch auf dem Beleg für den Auftraggeber (Quittungsbeleg)- auszudrucken.

Für den Andruck des Empfängernamens und des kontoführenden Kreditinstituts auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale Überweisungs-/ Zahlschein-Vordrucke.

- 2.4 Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger hat den Zahlungspflichtigen durch entsprechenden Hinweis auf den Gutschriftträger in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der codierten und vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

3. Bearbeitung

- 3.1 Die an der Ausführung der Aufträge, die auf diesen Vordrucken erteilt werden, beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (interne Zuordnungsdaten sowie Kontonummer des Empfängers, Bankleitzahl des kontoführenden Instituts des Empfängers und Betrag) entweder aus der Codier-Zeile oder aus den relevanten Feldern oberhalb der Codier-Zeile zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute können sich bei der Bearbeitung ausschließlich nach der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl richten. Die Kreditinstitute sind nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Daten auf den Belegen – insbesondere zwischen Codier-Zeile und Mittelfeld – oder zwischen den einzelnen Vordruckblättern zu prüfen. Sie stehen jedoch dafür ein, dass die zu erfassenden Daten unverändert und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.
- 3.2 Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut und vorgeschalteten Kreditinstituten für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung und Codierung von Kontonummer und Bankleitzahl.
- 3.3 Bei der Erfassung wird die Prüfziffer in der 13-stelligen Zeichenkette der internen Zuordnungsdaten geprüft.
- 3.4 Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger kann zusätzlich zu den beleglos übermittelten Datensätzen die Auslieferung der umgewandelten Gutschriftträger nicht verlangen.

Stand vom 27.12.01

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking